

Zur Lage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 17

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

/ Zur Lage.

Die vom Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz auf den 24. August ins City-Hotel einberufene Versammlung zur Besprechung der Stellungnahme des Agenten gegenüber der Annullierung von Orders in der jetzigen Krise war, insbesondere auch von Gästen, außerordentlich gut besucht. Nachdem der Präsident, Hr. Blocher, die Versammlung begrüßt und ihr Kenntnis gegeben hatte von den bisher bekannt gewordenen Beschlüssen verschiedener anderer wirtschaftlicher Verbände, resümierte er die Ansicht des Vorstandes dahin, daß die Agentenschaft sich diesen, Beschlüssen anschließen könne, in dem Sinne, daß im Prinzip auf Abnahme der Ware zu bestehen sei. Im übrigen soll der Agent nach Möglichkeit ausgleichend zwischen den divergierenden Interessen der Abnehmer und Lieferanten wirken, wozu wohl auch die nach früheren Erfahrungen zu erwartende Entspannung der wirtschaftlichen Lage beitragen werde. Der Präsident erteilt das Wort dem Vereins-Syndikus, Herrn Dr. Bollag, welcher sowohl über die juristische als auch kaufmännisch-praktische Seite der Frage folgendes ausführte:

1. Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß der Krieg den Bestand und die Rechtswirksamkeit der Verträge unberührt läßt. Die Lieferungsverträge, die für den Handelsagenten in erster Linie in Betracht fallen, müssen also, vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet, zur Ausführung gelangen. Für den Verkäufer bedeutet dies nach geltendem Handelsgebrauch die Verpflichtung zur Uebersendung der Ware an den vom Käufer angewiesenen Bestimmungsort innerhalb der vertraglich festgesetzten oder handelsüblichen Lieferfrist und für den Käufer die Pflicht zur Abnahme der Waren und zur Bezahlung der Fakturen bei Verfall. Auch an dem weiteren Grundsatz wird nichts geändert, daß, anderweitige Abrede vorbehalten, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Empfängers reist, daß also die Transportrisiken, welche nicht durch Versicherung gedeckt sind, den Käufer belasten. Da nun aber die eingetretenen Kriegswirren eine in ihrer Tragweite nicht übersehbare Störung der normalen Abwicklung der Geschäfte mit sich bringen, so drängt sich vor allem die Frage auf, welche rechtlichen Folgen aus dem Verzug des einen oder andern Kontrahenten in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag entstehen. Die Lösung der vielgestaltigen, durch die Not der Zeit verschärften Interessenkonflikte zwischen Lieferant und Abnehmer dürfte an Hand des geschriebenen Gesetzes keine befriedigende sein, weil das Gesetz im allgemeinen nicht auf die Lebensverhältnisse zugeschnitten ist, wie sie sich heute in einem den ganzen Kontinent umfassenden Kriege gestalten. In normalen Zeiten wird sich der Verkäufer einer Gattungsware nicht auf Streik, Feuersbrunst, Wassernot usw. berufen können, um die Verzugsfolgen von sich abzuwenden, weil die Beschaffung der Ware aus der zu liefernden Gattung jederzeit objektiv möglich erscheint. Er haftet bei Lieferungsverzug für den aus der Verzögerung entstehenden Schaden und für Zufall. Umgekehrt kann sich der Abnehmer trotz dem Kriegszustand nicht auf sein persönliches Unver-

mögen, die Ware zu beziehen und zu bezahlen, berufen sondern er hat zu gewärtigen, daß der Verkäufer vom Recht des Selbsthilfeverkaufs oder der Hinterlegung Gebrauch macht und ihn für allen Schaden haftbar erklärt. Die vielfachen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt durchaus erklärlichen Annullierungen erteilter Orders sind rechtlich unhaltbar, schon deshalb, weil bei zweiseitigen Verträgen der Rücktritt regelmäßig die Einräumung einer angemessenen Nachfrist an den säumigen Teil zur notwendigen Voraussetzung hat, soweit nicht reine Fixgeschäfte vorliegen. Angesichts des Bestrebens der Lieferanten, möglichst viele Aufträge zu effektuieren, während die Kundschaft bei der starken Beschränkung der Absatzmöglichkeiten jede Vermehrung der Lagerbestände, vorab in Luxus- und Modeartikeln, zu vermeiden suchen wird, liegt es dem Handelsagenten ob, die Divergenzen so viel als möglich zu beseitigen, ist er doch auch in Friedenszeiten als Pionier des Handelsverkehrs dazu berufen, die Interessen seines Hauses sowohl, als die der Kundschaft auszugleichen. Die Rücksicht auf den eigenen Vorteil muß vor dieser zwar schwierigen, aber dankbaren Aufgabe zurücktreten. Der Provisionsanspruch ist allerdings bedingt durch die Ausführung der Orders und fällt nur dann dahin, wenn das Geschäft aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, nicht vollzogen wird. Allein in vielen Fällen dürfte das Interesse an der Erhaltung der guten Beziehungen des vertretenen Hauses zur Kundschaft überwiegen. Dazu kommt, daß die Verschlechterung der Vermögenslage und die Erschütterung des Kredites infolge der wirtschaftlichen Krisis da und dort die Stornierung der Orders geradezu als notwendig erscheinen läßt und es Pflicht des Handelsagenten ist, sein Haus vor Verlusten, die er voraussehen kann, zu schützen. Der Handelsagent wird also durch sein verständnisvolles Eingreifen manchen Konflikt aus der Welt zu schaffen vermögen, der bei Anwendung der strengen Regeln des Rechts den dauernden Bruch herbeiführen müßte. Er wird unter billiger Berücksichtigung der Umstände eine zeitweilige Suspension oder auch eine teilweise Annullierung der Lieferungen befürworten und auf prompte Regulierung rückständiger Fakturen nur dann drängen, wenn der gute Wille des säumigen Schuldners, zu zahlen, füglich bezweifelt werden darf. Immerhin dürfte wohl trotz der mutmaßlichen Selbstregulierung vieler Anstände des Handelsverkehrs eine Vermehrung der Streitfälle eintreten, die zum gerichtlichen Austrag gelangen müssen. Bekanntlich wird die Zahlungspflicht des Schuldners mit allen Folgen des Verzugs, wie Verzugszinsen, Einbuße von Kassakonto usw. durch den Rechtsstillstand in keiner Weise tangiert; wohl aber werden bei richtiger Abschätzung der Schadenersatzpflicht die außergewöhnlichen Zeitumstände auf das Maß und den Umfang der Haftung von weitgehendem Einfluß sein.

Dem interessanten Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an, aus der hervorging, daß der Standpunkt des Vorstandes allgemein geteilt wird. Bemerkenswerte Ausführungen machte das als Gast anwesende Mitglied der zürcherischen Handelskammer, Herr U. Vollenweider, Seidenfabrikant, betonend, daß bei dem Vorgehen der Agentenschaft auch der volkswirtschaftliche Standpunkt in gebührende

Berücksichtigung gezogen werden möge. Sodann regte er an, daß der hiesigen Handelswelt Kenntnis verschafft werde von dem genauen Wortlaut der Moratorien in andern Ländern, schon um eventuell die Gegenseitigkeitsklausel geltend zu machen. Herr Schlatter, als Vizepräsident des internationalen Agentenverbandes, erklärte sich bereit, durch die ausländischen Verbände diese Wortlaute beschaffen zu wollen.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß in absehbarer Zeit eine zweite, ähnliche Versammlung einberufen werde zum Austausch der gemachten Erfahrungen. Zum Schlusse wurde folgende Resolution gefaßt:

Die Vertreter der Handelsagentenschaft schließen sich der von der Zürcher Handelskammer und den verschiedenen Fabrikantenverbänden kundgegebenen Wegweisung in dem Sinne an, daß sie die gegebenen Aufträge als zu Recht bestehend betrachten, sich jedoch bestreben werden, die beidseitigen Interessen der vertretenen Firmen und der Kundschaft durch möglichstes Entgegenkommen in der Gewährung von Abnahmefristen u. dergl. zu einem billigen Ausgleich zu bringen.



Die deutschen Textilkonventionen während der Kriegszeit.

Für die Konventionen der Fabrikanten und der Abnehmer, die sich in der deutschen Textilindustrie, namentlich in den letzten Jahren in größerer Zahl gebildet haben, bedeutet der Krieg eine harte Prüfungszeit. Verleitet der Kriegszustand sogar dazu, sich über allgemeine Grundsätze des Rechts und der Pflicht hinwegzusetzen, so ist man in solchen Zeiten umso mehr versucht, den ohnedies oft lästigen Vorschriften der Konventionen entgegenzutreten. Der Kriegsausbruch hat denn auch sehr rasch zu einem scharfen Konflikt zwischen den Fabrikantenkonventionen und den Abnehmerverbänden geführt; der Umstand, daß einzelne Konventionen ihre Zahlungsbestimmungen verschärfen zu müssen glaubten, und die andern mit der durch die Verhältnisse gebotenen Milderung der Vorschriften zögerten, hat die Lage derart zugespitzt, daß das preußische Handelsministerium von den Abnehmerverbänden um seine Intervention angegangen wurde.

In den Räumen der Berliner Handelskammer fand am 28. August eine Versammlung fast sämtlicher Konventionen der deutschen Textilindustrie statt und das preußische Handelsministerium ließ sich an dieser Zusammenkunft durch Ministerialdirektor Lusensky vertreten. Dieser führte aus, daß das scharfe Vorgehen einzelner Konventionen bei der gegenwärtigen Geschäftslage nicht geduldet werden könne, und daß der Entwurf eines gegen Auswüchse der Konventionen gerichteter Gesetzesentwurf schon fertig gestellt sei und durch den Bundesrat in kürzester Frist in Kraft gesetzt werden könne. Ein Einlenken der Konventionen ohne gesetzlichen Zwang verdiene aber den Vorzug vor gesetzgeberischen Maßnahmen und es habe das Handelsministerium folgende Grundsätze für die Tätigkeit der Konventionen während des Krieges entworfen:

1. Die bestehenden Konventionsbestimmungen dürfen während des Krieges nicht verschärft werden. Verschärfungen, die seit dem 1. Juli 1914 beschlossen worden sind, sind unverzüglich rückgängig zu machen.

2. Für die Dauer des Krieges sind außer Kraft zu setzen: a) Bestimmungen, die die Mitglieder der Konvention hindern, die gänzliche oder teilweise Auflösung oder die Wandlung in Nota befindlicher Aufträge mit einzelnen Abnehmern zu vereinbaren. b) Bestimmungen, die die Mitglieder einer Konvention hindern, ihren Abnehmern Zahlungsaufschub zu gewähren, oder sie verpflichten, gegen säumige Abnehmer ein gerichtliches oder schiedsrichterliches Verfahren einzuleiten. Die Außerkraftsetzung der vorerwähnten Bestimmungen hat zur Folge, daß die an ihre Verletzung geknüpften Rechtsfolgen (Vertragsstrafen, Inanspruchnahme bestellter Sicherheiten usw.) nicht in Wirksamkeit gesetzt werden dürfen.

3. Die Konventionen werden ihre Mitglieder verpflichten, vertrauenswürdigen Abnehmern möglichstes Entgegenkommen zu zeigen

und in jeder Weise — gegebenenfalls durch Milderung der Konventionsbestimmungen — bestrebt sein, die Überwindung der gegenwärtigen schweren Zeiten zu erleichtern.

Die Vorschläge des Ministeriums lassen erkennen, daß die Behörden in erster Linie das Interesse der Abnehmer im Auge hatten, denn von einer Verpflichtung der Käufer, die vertragsmäßigen Pflichten zu erfüllen und etwa durch Verlängerung der Lieferungsfristen den gegenwärtigen Zuständen auch ihrerseits Rechnung zu tragen, ist in den Leitsätzen des Handelsministers nichts enthalten. Die Grundsätze der Regierung fanden denn auch von seiten der Vertreter der Fabrikanten-Konventionen scharfen Widerspruch, während die Abnehmerverbände ihnen fast ausnahmslos zustimmten.

Der Vorsitzende des Vereins deutscher Seidenweberien, Herr Dr. A. Rüdberg, gab namens der vertretenen Fabrikanten-Konventionen folgende Erklärung ab: Die Fabrikantenverbände der Textilbranche halten es für ihre Pflicht, der gesamten deutschen Abnehmerschaft die durch die gegenwärtige Lage geschaffenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach Möglichkeit mildern zu helfen. Die Verbände sind deshalb auch bereit, der Kundschaft hinsichtlich der zurzeit geltenden Verbandsbestimmungen möglichstes Entgegenkommen zu zeigen. Den Fabrikantenverbänden wird hierbei aber ein Ziel gesetzt durch die Rücksicht auf die Gefährdung der Weiterbeschäftigung der Fabriken, deren Schließung viele hunderttausend Arbeiter und deren Familien brotlos machen würde. Wenn für die Kriegsdauer die sich aus den Verbandsbestimmungen für die Mitglieder ergebenden Verpflichtungen aufgehoben würden, wäre der einzelne Fabrikant unter dem Druck der heutigen schwierigen Konkurrenzverhältnisse nicht in der Lage, unberechtigten Zumutungen der Abnehmer Widerstand zu leisten. Es würde dies für eine Reihe von Fabriken bei der derzeitigen Wirtschaftslage den Ruin bedeuten. Ebenso müssen auch die Fabriken, um den Arbeitern Beschäftigung geben zu können, unbedingt darauf bestehen, daß die nach den zurzeit bestehenden Lieferungsverträgen von den Kunden abzunehmenden Waren auch tatsächlich abgenommen werden. Dagegen sind die Verbände bereit, bezüglich des Termins dieser Abnahmeverpflichtungen Erleichterungen für die Kundschaft eintreten zu lassen. Auch bezüglich der Zahlungsverpflichtungen sind die Fabrikanten bereit, Entgegenkommen zu zeigen, aber auch hier wird ihnen ein Ziel gesetzt durch ihre eigenen Zahlungsverpflichtungen, in erster Linie hinsichtlich der unaufschiebbaren, in bar zu leistenden Zahlungen an Arbeiter und Angestellte, ganz abgesehen von Steuern, Zahlungen an Lieferanten von Rohmaterialien, Kohlen usw.

In der sehr erregten Diskussion nahm Ministerialdirektor Lusensky alsdann eine vermittelnde Stellung ein und gab die Erklärung ab, daß es der Regierung weniger darauf ankomme, daß ihre Vorschläge wörtlich befolgt würden, als daß die Konventionen ihre Bestimmungen im Geiste der mitgeteilten Grundsätze änderten. Die Fabrikantenverbände erklärten, daß sie bereit seien, ihren Abnehmern nach Möglichkeit entgegenzukommen und es wurde nunmehr beschlossen, daß die Konventionen über die Grundsätze beraten und dem Handelsminister in kürzester Frist Mitteilung zu machen hätten, welche Änderungen der Konventionsbestimmungen im Sinne einer Milderung sie vorzunehmen gedächten. Von der Prüfung der dem Ministerium eingereichten Abänderungsvorschläge wird es abhängen, ob die Regierung ein gesetzliches Eingreifen gegen die Konventionen veranlaßt oder nicht.

Inzwischen haben einige Konventionen schon entsprechende Beschlüsse gefaßt, die meist dahin gehen, daß eine Hinausschiebung des Abnahmetermins gewährt wird und ebenso die Streichung derjenigen in Auftrag gegebenen Waren, mit deren Herstellung noch nicht begonnen wurde. Um die Zahlungspflicht zu erleichtern, wird eine Valutierung und die Annahme von Kundenakzepten unter entsprechender Diskontovergütung gestattet. Der Verband der Seidenstofffabrikanten Deutschlands und die deutsche Seidenbandkonvention, denen zahlreiche Zürcher und Basler Firmen angehören, haben noch keine Entscheidung getroffen. Der Stofffabrikantenverband hat einen Kartellvertrag mit der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwarengrossisten und er wird sich mit dieser seiner größten Abnehmergruppe auf gutlichem Wege